

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bad Iburg vom 17.12.1980

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds.GVB1. S. 497) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung vom 30.11.1989 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nichtverrottbaren Werkstoffen oder sonstigen hergestellt sein.

Bei der Leichenbekleidung sind ebenfalls nur kunststofffreie Materialien zulässig.

2. § 15 Abs. 1 Satz 1

Der Begriff "besondere Anforderungen" wird geändert in "zusätzliche Anforderungen".

3. In § 22 werden folgende Absätze eingefügt:

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist untersagt.

(9) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, Grableuchten und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28


Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 4 Abs. 1, 3; 5 Abs. 3 Satz 1; 6 Abs. 1; 7 Abs. 1, 2; 8 Abs. 3; 10 Abs. 1; 13 Abs. 8, 10, 15; 15 Abs. 1; 16 Abs. 1, 2; 21 Abs. 2; 22 Abs. 1, 2, 6, 8, 9; 24; 26 Abs. 2, 4; der Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

5. Die bisherigen §§ 28, 29, 30 und 31 erhalten die Bezeichnungen 29, 30, 31, 32.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Iburg, den 30.11.1989



Tovar

Bürgermeister

STADT BAD IBURG

IBURG



Köhne

Stadtdirektor

